

Amtsgericht Weißenburg i. Bay.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 1 K 10/23

Weißenburg, 26.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 16.06.2025	09:00 Uhr	001, Sitzungssaal	Amtsgericht Weißenburg i. Bay., Niederhofener Str. 9, 91781 Weißenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Pappenheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Pappenheim	216/2	Gebäude- und Freifläche	Schloßberg 8	0,0092	1696

Zusatz: Geh-, Fahrt- und Vorkaufsrecht an Flst. 216, eingetragen in 46/1695

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus bestehend aus einem zu Wohnzwecken genutzten Rundturm und einem angebauten Wohngebäude mit Schuppen (Baudenkmal; zur Burg gehörig); lt. Gutachten ist ein Reparatur- und Instandhaltungsschaden gegeben; das Objekt ist als Baudenkmal, Bodendenkmal und Ensemble in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen.

Erschließungszustand gemäß Schreiben der Stadt Pappenheim vom 07.06.2024 lt. Gutachten: "Verkehrstechnisch über die Ortsstraße "Schloßberg" (aufgrund der steilen Hanglage nur beschränkt mit Fahrzeugen benutzbar) und über das Nachbargrundstück Fl.Nr. 216 mit vermutlich Zugangsrecht als Grunddienstbarkeit. Eine direkte Zufahrt zum Grundstück ist nicht möglich. Die Ortsstraße "Schloßberg" wurde 2023 saniert."

Hinsichtlich Standsicherheit des Gebäudes aufgrund Rissbildungen des Felsen wird auf Ziffer 10.3 des Verkehrswertgutachtens verwiesen.;

Verkehrswert:

70.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Antragstellers für Interessenten:

Landesamt für Finanzen Würzburg Tel. 0931/4504-6127

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.